

**Feststellung der UVP-Pflicht nach
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 28.06.2022 – APV 15-624.911-2-15

Scandlines Deutschland GmbH hat beim Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein für die Sanierung des Fährbetts I im Fährhafen Puttgarden auf der Insel Fehmarn eine Plangenehmigung gemäß § 95 Landeswassergesetz (LWG) beantragt. Der Zweck des Vorhabens ist die Schaffung der baulichen Voraussetzung für den Einsatz einer emissionsfreien RoRo- Passagierfähre auf der Strecke Puttgarden – Rødby. Gemäß UVPG ist das Vorhaben als „Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens oder einer infrastrukturellen Hafenanlage“ einzustufen. Dementsprechend ist gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 13.12 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist die Sanierung und Anpassung des Fährbetts I im Fährhafen Puttgarden auf der Insel Fehmarn. Dies beinhaltet den Bau einer neuen Brücke für die LKW Be- und Entladung aus dem Oberdeck der Fähre sowie die Schaffung neuer Logistikflächen für LKWs im Terminalbereich und eine Anpassung der Verkehrslogistik. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen: Rückbau und Neubau einer beweglichen Oberdeckbrücke, Neubau einer Stahlrampe für den zweiseitigen Umschlag von LKWs vom oder zum Oberdeck, Land- und wasserseitige Betonabbrüche für die Stützen des Auflagers der Oberdeckbrücke, Schaffung von zusätzlichen LKW-Logistikflächen innerhalb des östlichen Hafenbereichs, Anpassungen

der vorhandenen Ausfahrtsspuren sowie die Schaffung von LKW-Zusatzspuren im Bereich Empfangs- und Dienstgebäude.

Bezüglich des Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist festzustellen, dass trotz baulicher Lärmauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Vorhabenträgerin hat sich bereits in den Unterlagen verpflichtet, die Belastung auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die geplanten Baumaßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung der Anforderungen der AVV Baulärm. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Vorhabengebietes (Hafengebiet), der Entfernung von ca. 0,8 km zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie des temporären Charakters der baubedingten Projektwirkungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Die Habitatstruktur des Vorhabengebietes ist auf Grund der Lage inmitten einer Nutzung als störungsintensiver Hafenanlage bereits vorbelastet und die zu beanspruchende, relativ geringe Fläche (1.798 m²) insoweit von geringer Wertigkeit für das Schutzgut. Auch die Fällungen von Gehölzen sind als unerheblich einzustufen, da vor allem negative Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Tiere durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden werden ebenfalls als unerheblich eingestuft, da es sich um anthropogen überformte und weitgehend technisch geprägte Bereiche handelt.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die geringe Flächeninanspruchnahme (17 m²) und die kurzzeitig auftretende Trübung des Wassers im naturfernen Hafenbecken als unerheblich eingestuft werden kann. Ebenso wenig ist das Teilschutzgut Grundwasser erheblich nachteilig betroffen, da der Boden nicht durchteuft wird. Ferner sind durch die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften auch Auswirkungen durch das Eindringen von Schadstoffen ausgeschlossen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Landschaft können bei der im intensiv genutzten Hafengebiet geplanten, kleinräumigen

Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Gleiches gilt trotz der Emissionen der Baumaschinen für das Schutzgut Luft auf Grund der gegebenen Vorbelastung im Umfeld und auf Grund der Kurzzeitigkeit ihres Einsatzes.

Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.